

denen, die die Wache unmittelbar um die Personen der allerhöchsten Herrschafte ausüben.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Ich glaube, der geehrten Kammer noch eine Erläuterung schuldig zu sein. Die ganze jetzige Debatte ist nämlich ein Nachhall der Vorfälle in Bayern. Als diese dem Kriegsministerio bekannt wurden, hielt es der Kriegsminister für seine Pflicht, unmittelbar bei der höchsten katholischen Behörde unsers Landes darüber officiële Erkundigungen einzuziehen, ob man diese Kniebeugung bloß für eine militairische Ceremonie zu halten habe, oder ob sie zu dem Wesen des katholischen Ritus gehöre. Es wurde hierauf dem Kriegsminister erwiedert, daß es zu dem Wesen der katholischen Religion nicht gehöre, sondern daß man es von Seiten des Militairs als eine Ceremonie betrachte, deren Wegfall nur auffallen würde, weil man sie seit 110 Jahren hier in Sachsen gewohnt sei. Das Kriegsministerium hat sich bei dieser Antwort um so mehr beruhigen können, weil ich in andern katholischen Ländern, vorzüglich in Frankreich, vielfach bei solchen Ceremonien zugegen gewesen bin, und vielleicht auch mehre meiner früheren Herrn Collegen, die in der Kammer sitzen, wo man bei kirchlichen Feierlichkeiten sogar Janitscharenmusik hatte und 50 rasselnde Tambours in der Kirche beschäftigt waren. Sie haben es auch nur für Ceremonie gehalten. Hätte man von Seiten der katholischen Oberbehörde es als einen Cultus betrachtet, der von Seiten der Soldaten dem Allerheiligsten gebracht werden soll, so würde die Regierung sich für verpflichtet gehalten haben, den Gegenstand weiteren Maßregeln zu unterwerfen.

Abg. Schumann: Der Abg. v. Gablenz meinte, der in Rede stehende Gebrauch sei eine reine militairische Ehrenbezeugung; ich kann das nicht zugeben; militairische Ehrenbezeugungen werden nur dem Vorgesetzten oder dem Regenten gemacht, keineswegs geschehen sie aber vor einem Symbol. Die hier in Frage stehende Ehrenbezeugung besteht darin, daß der protestantische Soldat vor dem sanctissimum einer geweihten Hostie, welche mit dem Militairwesen weder in Verbindung steht, noch die entfernteste Beziehung darauf hat, knien muß. Das ist nach meinem Dafürhalten durchaus keine militairische Ehrenbezeugung, und kann auch nicht dazu gerechnet werden. Dann meinte der geehrte Abgeordnete, die Soldaten würden ja auch commandirt, um ihre Gewehre bei gewissen Feierlichkeiten abzufeuern, und ich muß bekennen, daß mir der Vergleich gar nicht zu passen scheint; auf Commando schießen ist bei mir etwas ganz Anderes, als auf Commando vor dem sanctissimo niederknien, jenes ist ein rein militairischer Dienst, dieses ein religiöser Gebrauch.

Abg. v. Gablenz: Ich habe nicht gesagt: militairische Ehrenbezeugung, sondern militairischer Dienst bei den Ehrenbezeugungen.

Abg. D. v. Mayer: Ich muß freilich bekennen, daß ich einigermaßen abweiche von der Ansicht, welche mehre Abgeordnete ausgesprochen haben. Ich leugne gar nicht, daß es die erste Pflicht des Soldaten ist, zu gehorchen; allein ob darin, wenn man dem Soldaten etwas mehr als militairischen Gehorsam an-

sinn, nicht eine Art von Unfreiwilligkeit, eine Art von Gewissenszwang für diejenigen, welche zu einer solchen Ceremonie gebraucht werden, involvirt werden möchte, das lasse ich dahingestellt, oder vielmehr das scheint mir der Wendepunkt der Sache zu sein. Allerdings ist, was die militairischen Ehrenbezeugungen betrifft, gar nicht darnach zu fragen, für was sie verrichtet werden; aber, meine Herren, das Kniebeugen ist keine militairische Ehrenbezeugung, es ist Etwas, was eigentlich durch kein Gebot erzwungen werden möchte. Das Kniebeugen in der Kirche ist rein religiös, es ist die Adoration, die Anbetung, die man nur dem allerhöchsten Wesen, oder demjenigen Gegenstande bezeugt, in welchem man es verkörpert glaubt. Das Bestere nun ist lediglich ein Punkt des katholischen Glaubens, und ich finde es ganz consequent, daß die Katholiken ihrem Symbole des höchsten Wesens die höchste Ehrenbezeugung erweisen; allein hierdurch wird wirklich ein Act der Anbetung vollzogen, und den kann ein Protestant nicht theilen, er werde denn dazu durch unausweichliche Gewalt genöthigt. Er kann es freiwillig thun, entweder weil er von der Sache keinen Begriff hat, oder weil ihm die Sache gleichgültig ist. Wenn aber keiner der beiden Fälle vorliegt, würde ich es für bedenklich halten, einen dergleichen Befehl zu geben. Ich mag die Befürchtung gar nicht bergen, daß unter den Soldaten, welche diese Kniebeugung verrichten, doch manche sein können, welche darin wohl einen Gewissenszwang erkennen, und ich glaube, es wäre recht gut möglich, daß diese militairische Kniebeugung wegfiel; es dürfte genügen, wenn der Soldat militairisch salutirt oder, was noch zweckmäßiger scheint, wenn das Militair, welches zur Haie commandirt ist, gar Nichts thut, sondern so ruhig und unbeweglich da steht, wie die Säulen der Kirche: darin würde weder für die Katholiken, noch für die Protestanten etwas Verlegendes liegen. Wenn der Antrag dahin lautet, den fraglichen Gebrauch in Wegfall zu bringen, so muß ich allerdings bekennen, daß ich bis jetzt in der Meinung gestanden habe, daß nur katholische Glaubensgenossen dazu verwendet werden, ich habe gemeint, es werde das von jeher so gehalten. Da ich aber heute höre, daß das Gegentheil stattfindet, so habe ich auch meinerseits nicht umhin gekonnt, den Antrag zu unterstützen, und werde für denselben stimmen. Denn so gewiß ich der Freiheit des katholischen Cultus nicht das Mindeste in den Weg gelegt zu sehen wünsche, noch, soviel an mir ist, je zugeben werde, daß dieses geschieht, ebenso wenig kann ich freiwillig gestatten, daß auch nur der leiseste Gewissenszwang meinen protestantischen Glaubensgenossen aufgelegt werde, und ich berge nicht, daß unter den protestantischen Soldaten doch welche sein können, welche in Zwiespalt mit ihrer eigenen Ueberzeugung dadurch kommen. Diesen Zwiespalt zu heben, glaube ich zuversichtlich, wird man allerhöchsten Orts keinen Augenblick anstehen, denn ich kann nicht glauben, daß es nicht möglich sein sollte, mit gleicher Pracht und Feierlichkeit das Fest zu begehen, wenn man entweder die Ceremonie des Kniebeugens der Soldaten erläßt, oder nur die eigenen Glaubensgenossen dazu wählt. Es ist allerdings diese Angelegenheit bereits in Bayern Gegenstand der Verhandlung gewesen, und wenn